



Nr. 314

Stans, 12. Mai 2009

Finanzdirektion. Steueramt. Parlamentarische Vorstösse. Motion von Landrat Paul Matter, Ennetmoos, und Mitunterzeichnenden betreffend Änderung der Steuergesetzgebung (Abzugsfähigkeit von Kosten für die Erlernung eines Zweitberufes). Ablehnung. Antrag an den Landrat

Sachverhalt

Mit Datum vom 19. November 2008 haben Landrat Paul Matter, Ennetmoos, und Mitunterzeichnende eine Motion betreffend „Änderung der Steuergesetzgebung (Abzugsfähigkeit von Kosten für die Erlernung eines Zweitberufes)“ eingereicht. Der Regierungsrat wird darin beauftragt, dem Landrat eine Änderung des Gesetzes vom 22. Mai 2000 über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuergesetz [StG]; NG 521.1) vorzulegen, welche die Kosten einer Zweitausbildung steuerlich zum Abzug zulässt bzw. den Kinder- und Ausbildungsabzug auch für eine Zweitausbildung ermöglicht. Begründet wird dies mit der steuerlichen Ungleichbehandlung von Erst- und Zweitausbildung.

Erwägungen

1 **Ausbildungskosten / Weiterbildungs- und Umschulungskosten**

Die Motion verlangt neben einer Änderung von Art. 39 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 StG (Kinder- und Ausbildungsabzug) auch eine Änderung von Art. 29 Abs. 1 Ziff. 6 StG (Abzugsfähigkeit von Weiterbildungs- und Umschulungskosten) sowie von Art. 38 Ziff. 2 StG (Nichtabzugsfähigkeit von Ausbildungskosten). Während Kinder- und Ausbildungsabzüge als Sozialabzüge gelten und von der Steuerharmonisierung ausgenommen sind (Art. 1 Abs. 3 und Art. 9 Abs. 4 Satz 2 StHG), unterliegt die Abzugsfähigkeit von Weiterbildungs- und Umschulungskosten der Steuerharmonisierung (Art. 9 Abs. 1 und 4 StHG). Dasselbe gilt für die Nichtabzugsfähigkeit von Ausbildungskosten. Ausbildungskosten sind Kosten zur Ausübung eines Berufes, Weiterbildungskosten solche zur Erhaltung des Berufes und Umschulungskosten Kosten für einen Wechsel des Berufes aus objektiven Gründen (Unfall etc.). Die Zulassung der Abzugsfähigkeit auch von Ausbildungskosten setzt eine entsprechende Änderung des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG) voraus, wozu auf Bundesebene verschiedene politische Vorstösse hängig sind. Eine Neuregelung dürfte nach heutiger Beurteilung frühestens in zwei Jahren in Kraft gesetzt werden. Die Ausdehnung der Abzugsfähigkeit auch auf Ausbildungskosten, wie dies die Motion (sinngemäss) verlangt, wäre auf Kantonsebene daher (zurzeit) harmonisierungswidrig. Die aktuelle Praxis der Steuerverwaltung des Kantons Nidwalden orientiert sich – wie diejenige der andern Kantone auch – an der Rechtsprechung des Bundesgerichtes, welche Ausbildungskosten steuerlich nicht zum Abzug zulässt, wozu gemäss Bundesgericht auch die Kosten einer Zweitausbildung gehören. Für eine eigenständige Regelung auf Kantonsebene besteht praktisch kein Spielraum.

2 **Kinder- und Ausbildungsabzug**

Anders verhält es sich bei den Kinder- und Ausbildungsabzügen, welche keine Änderung des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG) voraussetzen. Nach der Praxis der Steuerver-

waltung wird der Kinder- und Ausbildungsabzug allerdings heute schon auch für eine Zweitausbildung gewährt, soweit die Eltern für den Unterhalt des (volljährigen) Kindes in Ausbildung aufkommen. Ist dies nicht der Fall, fehlt es an einer Voraussetzung für den Kinder- und Ausbildungsabzug überhaupt, unabhängig davon, ob eine Erst- oder Zweitausbildung vorliegt. Der Kinder- und Ausbildungsabzug scheitert in der Praxis meist an dieser Voraussetzung, was auch für die in der Motion beispielhaft angeführten Fälle zutreffen dürfte, soweit (im Einzelfall) der Abzug auch tatsächlich nicht gewährt worden sein sollte. Insofern scheint das in der Motion erwähnte Beispiel (vgl. Motion S. 2) die Steuerpraxis im Kanton Nidwalden nicht korrekt wiederzugeben. (Volljährige) Kinder in Zweitausbildung sind – im Gegensatz zu (minderjährigen) Kindern in Erstausbildung – vielfach bereits erwerbstätig und kommen für ihren Unterhalt selbst auf. Für einen Kinder- und Ausbildungsabzug besteht bei dieser Sachlage von Gesetzes wegen kein Raum. Ein solcher ist nur gerechtfertigt, wenn die Eltern auch für den Unterhalt der Kinder aufkommen. Sorgen diese für sich selbst, lässt sich ein Abzug bei den Eltern sachlich nicht mehr begründen. Zudem geht es vielfach gar nicht um eine Zweitausbildung, welche zu einem Kinder- und Ausbildungsabzug berechtigt, sondern um eine Weiterbildung, deren Kosten aber ebenfalls abzugsfähig sind.

Eine Änderung des Steuergesetzes drängt sich daher nicht auf. Die Praxis der Steuerverwaltung entspricht vielmehr den Anliegen der Motion bereits heute. Jedoch soll die Praxis neu in einer Richtlinie festgehalten werden. Es kann auf den Entwurf einer solchen sowie auf die bereits bestehende Richtlinie betreffend Ausbildungs-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten im Anhang verwiesen werden. Im Rahmen der Aufsicht über die Veranlagungsinstanzen kann die Steuerverwaltung Richtlinien erlassen, welche die Steuerpraxis für den Kanton einheitlich festlegen (§ 74 Abs. 1 StV). Die Richtlinien werden jeweils im Internet publiziert („Steuerpraxis Nidwalden“). Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der Kinder- und Ausbildungsabzug für eine Zweitausbildung auch in andern Kantonen entsprechend gewährt wird – bei gleicher Gesetzeslage wie im Kanton Nidwalden.

Beschluss

1. Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Motion von Landrat Paul Matter, Ennetmoos, und Mitunterzeichnenden betreffend Änderung der Steuergesetzgebung (Abzugsfähigkeit von Kosten für die Erlernung eines Zweitberufes) abzulehnen.
2. Der Regierungsrat beantragt dem Landrat davon Kenntnis zu nehmen, dass die Praxis der Steuerverwaltung den Anliegen der Motion, soweit nicht Bundesrecht entgegensteht, bereits weitgehend entspricht.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat)
- Landratssekretariat
- Finanzdirektion
- Kantonales Steueramt

[Signatur 5198]

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber
Josef Baumgartner